

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2005-09-29

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4316/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2005
Hauptausschuss	22.11.2005
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	21.11.2005

Titel:

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2004

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2004 wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Gesamtkosten

jährliche Folgekosten

Haushaltsstelle
Kostenrechnende
Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung:

Die Verwaltung beabsichtigt für die Reinigungsklassen 2 und 3 einen Sommerreinigungsturnus einzuführen. Der Sommerreinigungsturnus gilt vom letzten Montag des Monats Mai bis zum ersten Freitag des Monats September. In diesem Zeitraum wird in der Reinigungsklasse 2, anstelle der wöchentlichen Reinigung, nur eine 14-tägige Reinigung durchgeführt. In der Reinigungsklasse 3 wird in diesem Zeitraum, anstelle der 14-tägigen Reinigung, eine 4-wöchentliche Reinigung durchgeführt. Mit der Einführung des Sommerreinigungsturnusses können Gebührenerhöhungen infolge von eingetretenen Kostensteigerungen in der Straßenreinigung vermieden werden. Die Straßenreinigungsgebühren verbleiben damit auch im kommenden Jahr auf dem Niveau des Jahres 2005.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es durch die Einführung des Sommerreinigungsturnusses zu keiner gravierenden Beeinträchtigung in der Sauberkeit der Stadt kommt, da es jahreszeitbedingt in diesem Zeitraum keine Verschmutzung durch Laubfall sowie durch herabfallende Baumblüten gibt. Dennoch führt jede Reduzierung des Reinigungsstandards zur Qualitätsminderung im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen. Eine mögliche Beeinträchtigung der Sauberkeit der Straßen kann insbesondere bei stark frequentierten Straßen in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Die Verwaltung ist dennoch der Auffassung, dass diese Beeinträchtigung in Anbetracht des dem gegenüber stehenden positiven Gebühreneffekts vertretbar ist. Die Reinigung des Boulevards verbleibt in dem bisherigen Reinigungsturnus (Reinigungsklasse 1), da dieser gerade in den Sommermonaten stark frequentiert ist. Eine Reduzierung des Reinigungsstandards ist hier aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Für die Straßen, die sich in der Anliegerreinigungspflicht befinden, wurde aus Gründen der Gleichbehandlung der Reinigungsrhythmus analog der Reinigungsklasse 3 geändert.

Im Übrigen wurden nachfolgende Veränderungen am Straßenverzeichnis vorgenommen:

Lfd. Nr.	Straße	Änderungen/Bemerkungen
15	Am Honigberg	Änderung von RK 2 in RK 3 (geringer Verschmutzungsgrad)
21	An den Ziegeleien	Zuwegung Hnr. 4 und 4a in Anliegerpflicht (unbefestigte Anliegerstraße)
31	Baruther Straße/Abschnitt Kleiner Haag bis Grünstraße	Änderung von RK 2 in RK 4 (nach Straßenbaumaßnahme begrenzt bis 2007)
86	Gottower Straße Zuwegung zu HnR. 18a bis 18c	Änderung von RK 4 in Anliegerpflicht

124	Kurze Straße/Abschnitt August- bis Bussestraße	Änderung von RK 3 in RK 4
138	Meisterweg von Hnr. 1 bis 25	Änderung der Hausnummern (von 25a in 25)
174	Schützenstraße Zufahrt zu den Hnr. 14 und 15b	Änderung in RK 4
195	Upstallweg	Aufnahme in RK 4
206	Ziegelstraße	verbleibt ohne zeitliche Begrenzung in Anliegerpflicht

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.04
2. Straßenverzeichnis 2006